

# Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Flörsbach e.V.

---

## Vorwort

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit schließt die männliche Form, jegliche weitere Geschlechtsform im nachfolgenden Text mit ein.

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen:  
Freiwillige Feuerwehr Flörsbach e.V.  
und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gelnhausen unter der Nr VR 31046 eingetragen
- 1.2 Sitz ist Flörsbachtal, Ortsteil Flörsbach
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Arbeits-, Katastrophen-, und Zivilschutzes und der Unfallverhütung  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Flörsbachtal, insbesondere dem Ortsteil Flörsbach nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern
  - b) die Grundsätze des freiwilligen Feuer-, Gefahren und Bevölkerungsschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken, zu fördern und zu pflegen;
  - c) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen. Die Vorschriften des § 53 AO sind zu beachten;
  - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e) die Jugendarbeit zu unterstützen und zu fördern
- 2.3 Der Verein kann einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Erfolgt dies, so sind entsprechende Aufzeichnungen nach den gesetzlichen Bestimmungen zu führen und die handelnden Personen mit den erforderlichen gesetzlichen Erlaubnissen auf Kosten des Vereins auszustatten
- 2.4 Der Verein ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

## § 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder von Organen (§ 8 keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins).
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins (§ 2) fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## § 4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Personen des Diversen, des weiblichen oder des männlichen Geschlechts betraut werden.

Der Verein besteht aus

- a) Den Mitgliedern der Einsatzabteilung, Ortsteil Flörsbach gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal
- b) Den Mitgliedern der Jugendfeuerwehr wohnhaft in Flörsbach gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal
- c) Den Mitgliedern der Kindergruppe wohnhaft in Flörsbach gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal
- d) Den Mitgliedern der Altersabteilung und Ehrenmitgliedern
- e) Den fördernden Mitgliedern:

Fördernde Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) juristische Personen,

- 4.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er ist bei der Ablehnung des Antrages nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

Personen unter dem 18. Lebensjahr benötigen die Zustimmung der Sorgeberechtigten.

## § 5 Ehrenmitglieder, Ehrenvorsitzende, Ehren und Altersabteilung

- 5.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§9) können auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder, können natürliche Personen, die sich im Sinne der Bestrebungen und Aufgaben des Vereins besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.1.a Nach 30. – jähriger Zugehörigkeit der Einsatzabteilung wird das Mitglied ohne gesonderten Vorschlag und Beschluss zu einem Ehrenmitglied, wenn es das 60. Lebensjahr vollendet hat.
- 5.2 Ebenso können durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§9), auf Vorschlag des Vorstandes oder auf Antrag der Mitglieder, Vorsitzende nach ihrem Ausscheiden aus diesem Vorstandsamt zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie sich durch besondere Verdienste um die Vereinsbelange verdient gemacht haben.
- 5.3 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende haben die Rechte und Pflichten der Mitglieder.
- 5.4 Eine Ehrenmitgliedschaft kann auf eigenen Wunsch beendet werden. Dies gilt auch für den Ehrenvorsitzenden.
- 5.5 Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehören und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher aus gesundheitlichen Gründen aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind, aber mindestens 15 Jahre der Einsatzabteilung angehörten.

## § 6 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- 6.1 durch die in § 4, Ziffer 4.1 genannten Mitglieder, welche einen Jahresbeitrag zu entrichten haben, dessen Mindesthöhe durch die Mitgliederversammlung (§ 9) festgesetzt wird. Er ist bis zum 31.3 des Geschäftsjahres zu zahlen.
- 6.1a Der Vorstand kann in besonderen Fällen den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- 6.1b Mitglieder nach § 4.1 b bis c und § 5.3 sind beitragsbefreit.
- 6.2 durch freiwillige Zuwendungen
- 6.3 durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- 6.4 durch eventuelle Einkünfte aus Veranstaltungen.

## § 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- 7.1 Die Mitgliedschaft endet:
- a) mit dem Tod des Mitglieds oder, wenn das Mitglied eine juristische Person ist, mit ihrer Auflösung,
  - b) durch Austritt aus dem Verein,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein
- 7.2 Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis zum 31.12. des betreffenden Jahres erfolgen.
- 7.3 Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind unter anderem:
- a) Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres,
  - b) grobe Zuwiderhandlungen gegen die Interessen des Vereins,
  - c) erhebliche Verletzung des Ansehens des Vereins.

Der Beschluss über den beabsichtigten Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.

- 7.4 Vor Fassung des Ausschließungsbeschlusses zu § 7.3 ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist (innerhalb von vier Wochen) persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
- 7.4a Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Ausschließungsbeschlusses ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.
- 7.4b Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des Mitgliedes.
- 7.5 Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- 7.5a Vor Fassung des Aberkennungsbeschlusses zu § 7.5 ist dem Ehrenmitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist (innerhalb von vier Wochen) persönlich oder schriftlich dem Vorstand gegenüber zu äußern.
- 7.5b Gegen die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft ist innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des schriftlichen Aberkennungsbeschlusses, ein schriftlicher Einspruch beim Vorstand zulässig. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Einspruch.
- 7.8 Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.



## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 9)
- b) der Vorstand (§ 10)

## § 9 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan

- 9.1 Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt; diese soll in den ersten vier Monaten eines jeden Jahres stattfinden.
- 9.2 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Stellvertreter mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 9.3 Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder die Einberufung von 30v.H. der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes gefordert wird.
- 9.4 Anträge für die Tagesordnung sind spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter schriftlich (Poststempel, E-Mail oder Fax) einzureichen.
- 9.5 Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts (Vorstand),
  - b) Kenntnis des Jahresberichtes der Wehrführung (Gemeindeteil Flörsbach; gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal)
  - c) Entgegennahme des Kassenberichts,
  - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
  - e) Entlastung des Vorstandes,
  - f) Wahl des Vorstandes (§ 10),
  - g) Wahl von zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Ihre Pflichten sind in §12.5 geregelt. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig, eine Wiederwahl auf drei aufeinanderfolgende Amtsperioden ist unzulässig
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrevorsitzenden,
  - i) Festsetzung / Änderung des Mitgliedsbeitrages,
  - j) Satzungsänderungen,
  - k) Auflösung des Vereins.
  - l) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
  - m) die Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein

n) die Entscheidung über die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften auf Vorschlag des Vorstandes

- 9.6 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung durch die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9.7 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand geben. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs eine Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, von dessen Stellvertreter oder bei deren Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.
- 9.9 Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme.
- 9.10 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 9.11 Bei einer Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Alle Wahlen sind schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handzeichen) erfolgen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, dann ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen erhalten hat; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt
- 9.12 Über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins kann nur dann ein Beschluss gefasst werden, wenn auf diese Tagesordnungspunkte bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen und bei anstehenden Änderungen der Satzung der vorgesehene Satzungstext mitgeteilt wurde. Die Beschlüsse über Änderung der Satzung des Vereins fasst die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Anträge zur Änderung des Vereinszwecks (§2) bedürfen der Zustimmung 2/3 aller Vereinsmitglieder.
- 9.13 Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 Der Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Kassierer
  - d) dem stellvertretenden Kassierer
  - e) dem Schriftführer
  - f) bis zu drei Beisitzern.
  - g) dem Wehrführer und seinem Stellvertreter, die kraft Amtes, von der Gemeinde Flörsbachtal bestellt werden (gem. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Flörsbachtal)
- 10.2 Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind die in Absatz 1 von a – b genannten Personen, jeder hat Alleinvertretungsrecht.
- 10.3 Der Vorstand kann unbeschadet seiner Gesamtverantwortung eine Verteilung der Aufgabengebiete auf einzelne Vorstandsmitglieder delegieren. Das jeweilige Vorstandsmitglied arbeitet selbständig nach den Beschlüssen des Vorstandes und berichtet jeweils in den Vorstandssitzungen.
- 10.4 Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben ehrenamtlich. Sie erhalten die notwendigen Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeiten entstanden sind, gegen Nachweis für ihre Tätigkeit für den Verein einen Auslagenersatz, der innerhalb von drei Monaten geltend gemacht werden soll; diese Frist verkürzt sich zum Ende des Geschäftsjahres auf den 31.01 des Folgejahres.
- 10.5 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt; §10.1 a und b für die Dauer von 2 Jahren im jährlichen Wechsel, c – f für die Dauer von einem Jahr.  
Scheidet ein Vorstandsmitglied (§10.1 Abs. a bis f) während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen

## § 11 Zuständigkeit des Vorstandes

- 11.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig; er ist vor allem auch Träger der Öffentlichkeitsarbeit.
- 11.2 Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins. Er hat vor allem folgende Aufgaben und Befugnisse:
- a) Verwirklichung des Vereinszwecks (§ 2),
  - b) Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - c) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
  - d) Aufstellung eines Geschäftsverteilungsplanes,
  - e) Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwertung des Vereinsvermögens.
- 11.3 Der Vorstand ist berechtigt, zur Besorgung der laufenden Vereinsgeschäfte Personen zu bestellen. Rechte, Pflichten und Entlohnung sind durch Vertrag zu regeln. Das Dienstverhältnis endet durch Vertragsablauf oder Abberufung durch Vorstandsbeschluss.
- 11.4 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte, er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden.
- Der geschäftsführende Vorstand (§10.1 Abs. a und b) darf Rechtsgeschäfte, bis zu einem Betrag von 200€ abschließen.
- Rechtsgeschäfte, die einen Betrag von 200 € übersteigen, bedürfen eines Beschlusses des Gesamtvorstandes.
- 11.5 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich (auch in elektronischer Form zulässig) einberufen werden. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem zu Beginn der Sitzung zu wählenden Vorstandsmitglied geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, sowie mindestens fünf weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 11.6 Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll, das vom Schriftführer oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu führen ist, festzuhalten. Jedes Vorstandsmitglied erhält eine Ausfertigung des Protokolls.

## § 12 Datenschutz

12.1 Es werden die gültigen datenschutzrechtlichen Regelungen umgesetzt.

Der Verein kann sich eine Datenschutzrichtlinie geben, die nicht Bestandteil der Satzung ist

## § 13 Kassenwesen

- 13.1 Der Kassierer und sein Stellvertreter sind für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 13.2 Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- 13.3 Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
- 13.4 Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung (§9) Bericht.

## §14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung (§9) die zu diesem Zweck fristgemäß gesondert einzuberufen ist.
- Diese gesonderte Mitgliederversammlung ist nur mit mindestens 4/5 aller Mitglieder beschlussfähig.
- Der Auflösungsbeschluss kann nur mit drei / viertel der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
- 14.2 Ist diese Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$  der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der 2. Ladung muss auf diese Bestimmungen besonders hingewiesen werden.
- 14.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen nach Maßgabe des Auflösungsbeschlusses an die Gemeinde Flörsbachtal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung "Freiwillige Feuerwehr" zu verwenden hat.